



FÖRDERBEDINGUNGEN

„Sport-Budget – Gemeinsam bewegt“

Unter dem Motto „Gemeinsam bewegt“ stellt der Landkreis Marburg-Biedenkopf 2025 erstmals ein Sport-Budget zur Verfügung. Das Budget unterstützt Projekte, die den Auf- und Ausbau neuer Bewegungsangebote fördern und so Menschen in allen Lebensphasen erreichen. Insbesondere sollen Projekte unterstützt werden, die auch Nicht-Mitgliedern offenstehen – etwa Bewegungsangebote im öffentlichen Raum.

Mit der Antragsstellung zur Förderung akzeptieren die Teilnehmenden die folgenden Förderbedingungen.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Das „Sport-Budget“ fördert Projekte für den Auf- und Ausbau neuer Bewegungsangebote im ländlichen Raum. Ziel ist es, Sport und Bewegung für Menschen in allen Lebensphasen zugänglicher zu machen und so das soziale Miteinander zu stärken.

Besonders gefördert werden Maßnahmen, die den Zugang zu Sportangeboten erleichtern und Bewegungsangebote für eine breite Öffentlichkeit zugänglich machen. Dazu gehört beispielsweise der Ausbau von Sportmöglichkeiten ohne Vereinszugehörigkeit, um Hindernisse wie fehlende finanzielle Ressourcen oder Zeitmangel zu umgehen. Solche vereinsunabhängigen Angebote können zum Beispiel neue Sportangebote im öffentlichen Raum, Aktionen für mehr Bewegung im Alltag oder Veranstaltungen wie Bewegungstage und Sportfeste umfassen.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Antragstellenden.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet eine Jury aus Einwohner*innen des Landkreises. Die Bewertung erfolgt anhand von folgenden Kriterien, für die jeweils Punkte vergeben werden:

- Das Projekt wird von den Antragsstellenden umgesetzt. Sie bringen eigene Leistungen ein.
- Das Projekt dient dem Aus- und Aufbau möglichst niedrighschwelliger Bewegungsangebote.
- Das Projekt spricht Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen an.
- Es trägt dazu bei, Menschen ohne Vereinszugehörigkeit zum Sporttreiben zu motivieren.
- Durch das Projekt wird das soziale Miteinander gestärkt.
- Durch das Projekt wird die Sportlandschaft im ländlichen Raum ausgebaut und weiterentwickelt.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Das „Sport-Budget – Gemeinsam bewegt“ richtet sich an Vereine, Verbände, Schulen sowie Initiativen mit Sitz im Landkreis Marburg-Biedenkopf oder der Stadt

Marburg. Darüber hinaus sind auch Einzelpersonen zur Teilnahme berechtigt (siehe §3(3)).

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Beantragung einer Förderung ist nur in Textform über ein Antragsformular möglich. Dieses kann über verschiedene Kanäle abgerufen oder angefordert werden.
 - a. Der Antrag kann auf der Beteiligungsplattform www.mein-marburg-biedenkopf.de heruntergeladen werden.
 - b. Er kann auch über die E-Mailadresse budgets@marburg-biedenkopf.de angefordert werden.
 - c. Außerdem kann er telefonisch beim Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport (06421 405-1596) angefordert werden.
- (2) Das ausgefüllte Antragsformular kann bis zum **15. Mai 2025** an die angegebene Adresse oder per E-Mail an budgets@marburg-biedenkopf.de eingereicht werden.
- (3) Wenn die Antragstellung durch eine juristische Person (bspw. Vereine) oder nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (bspw. Initiativen) erfolgt, ist der Antrag durch die verantwortliche Vertretung zu stellen (z.B. Vorstandsmitglieder, Gruppenleitungen/-sprecher*innen).
- (4) Bei Antragstellung durch eine Einzelperson muss die Gemeinnützigkeit des Vorhabens aus dem Antrag deutlich hervorgehen.
- (5) Bei der Antragsstellung ist der vollständige Name und die Anschrift der rechtsfähigen Person oder des*der verantwortlichen Vertreter*in anzugeben und der Antrag mit der Unterschrift oder Namenswiedergabe der unterzeichnenden natürlichen Person einzureichen.

Bei minderjährigen Antragsteller*innen ist der Antrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
- (6) Die Untergrenze für die Zulassung von Anträgen liegt bei einer Fördersumme von 500 Euro.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

- (1) Mit einer nicht rückzahlbaren Zuwendung zur Projektförderung werden einzelne Projekte bezuschusst. Das Gesamtbudget umfasst 20.000 Euro für das Haushaltsjahr 2025*. Eine Förderung kann nur erfolgen, solange noch Fördermittel vorhanden sind.
- (2) Die Zuwendung beträgt minimal 500 Euro und maximal 2.000 Euro pro Antrag und Antragsteller*in.
- (3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Personalkosten.

* vorbehaltlich der Haushaltsfreigabe durch das Regierungspräsidium

- (4) Kosten für Honorare und andere externe Dienstleistungen werden im Einzelfall anhand der Bewertungskriterien überprüft. Art und Umfang der Kosten müssen angemessen sein. Zuwendungsfähig sind Kosten in Höhe von maximal 45 Prozent der gesamten förderfähigen Kosten.
- (5) Aufwandsentschädigungen für Übungsleiter*innen sind ebenfalls anteilig förderfähig.
- (6) Investitionskosten sowie Sachkosten sind zuwendungsfähig, wenn sie in Art und Umfang angemessen sind.
- (7) Nachträglich entstehende Folgekosten sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (8) Die Förderung kann nicht rückwirkend für bereits angefallene Kosten beantragt werden.
- (9) Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (10) Die Förderung schließt eine ergänzende Antragstellung für andere Förderprojekte nicht aus. Eine Doppelförderung mit den anderen Bürger*innen-Budgets des Landkreises ist nicht möglich. Eine Doppelförderung durch verschiedene Fachdienste des Landkreises Marburg-Biedenkopf ist nicht zulässig.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Teilnahme am Förderverfahren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Vereine, Verbände, Schulen sowie Initiativen müssen ihren Sitz und Tätigkeitsschwerpunkt im Landkreis Marburg-Biedenkopf oder der Stadt Marburg haben. Einzelpersonen müssen Einwohner*innen des Landkreises oder der Stadt Marburg sein.
 - b. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf dem Landkreis Marburg-Biedenkopf. Eine Antragstellung für Projekte, die sich nur auf die Stadt Marburg beziehen, ist jedoch ebenfalls möglich und förderfähig.
 - c. Das Projekt muss im Landkreises Marburg-Biedenkopf oder der Stadt Marburg durchgeführt werden.
 - d. Das Projekt fördert die Weiterentwicklung von niedrigschwelligen Sport- und Bewegungsangeboten. Ziel ist es, die Sport- und Bewegungslandschaft im ländlichen Raum zu stärken.
 - e. Die Umsetzung des Projektes liegt bei den Antragstellenden.
 - f. Es liegt eine Kostenaufstellung der Ausgaben vor, die für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden bzw. ein Angebot über geplante Ausgaben.
- (2) Von dem Förderverfahren sind Projektanträge auszuschließen, wenn sie:
 - a. kommerzielle Ziele verfolgen
 - b. sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen

- (3) Der Zeitraum der Projektumsetzung beginnt mit Erhalt des Förderbescheids. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Projektstandes und Planung der Auszahlung der Fördergelder, ist bis zum 01.11.2025 eine Zwischenstandsmeldung an den Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport zu entrichten.

§ 6 Verfahren und Jurybildung

- (1) Eingegangene Anträge werden zunächst durch die Verwaltung auf ihre Zulässigkeit geprüft. Wenn Anträge die formalen Kriterien erfüllen, werden sie einer Jury vorgelegt.
- (2) Die Jury wird anlässlich der Vergabe des Sport-Budgets 2025 aus Einwohner*innen des Landkreises gebildet. Sie soll vorrangig verschiedene Bereiche des Sports repräsentieren – von traditioneller Vereinsarbeit, Jugendsport bis hin zum Freizeitsport – und so eine fundierte sowie praxisnahe Bewertung der Projekte ermöglichen.
- (3) Durch ein offenes Bewerbungsverfahren wird ein Bewerbungspool gebildet. Das Bewerbungsverfahren wird dabei über alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle (E-Mailings, Social-Media, Pressemitteilung, ggf. schriftliche Anschreiben) beworben.
- (4) Die Frist zur Bewerbung als Jurymitglied endet am **15. Mai 2025**.
- (5) Die Mitglieder der Jury werden quotengestützt ausgewählt (Altersgruppe, Geschlecht, Region). Die Anzahl der Jurymitglieder sollte die Anzahl von 15 Personen nicht überschreiten.
- (6) Die Jury bewertet die einzelnen Projekte mithilfe eines Bewertungsbogens und erstellt daraus ein Ranking. Entsprechend des Rankings wird der gesamte Förderbetrag aufgeteilt, bis die Mittel ausgeschöpft sind.

Interessenkonflikte oder Befangenheit werden dadurch vermieden, dass betroffene Jury-Mitglieder eigene Projekte nicht mitbewerten und diese auch nicht über die Angaben des Antrages hinaus erläutern dürfen. Somit unterliegen alle Projektanträge den gleichen Bedingungen bei der Jury-Bewertung.

§ 7 Verwendungsnachweis

- (1) Grundsätzlich erfolgt eine Auszahlung der Fördersumme erst, wenn die Verwendung nachgewiesen und der Förderzweck erreicht ist. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch das mit der Förderzusage versendete Formular sowie den dazugehörigen Belegen (als Kopie) dem Fachdienst Partizipation, Ehrenamt und Sport nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen und nach Absprache ist auch ein abweichendes Verfahren möglich. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- (2) Als Nachweise dienen Belege, die folgende Angaben enthalten:
 - a. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmenden und der Leistungsempfangenden

- b. die dem leistenden Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - c. das Ausstellungsdatum
 - d. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- (3) Mit Rechnung ist ein Foto der geförderten Maßnahme oder Anschaffung einzureichen. Zum Foto gelten die Bestimmungen nach § 9 Abs. 2.
- (4) Im Falle einer Anschaffung von Maschinen, technischen Einrichtungen oder Geräten sind sie, ab dem Zeitpunkt ihrer Anschaffung, ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der zweckentsprechenden Verwendung beträgt zwei Jahre. Sie dürfen in diesem Zeitraum nicht veräußert oder anderweitig benutzt werden.
- (5) Sollte sich in diesem Zeitraum der Verwendungszweck ändern, hat der*die Zuwendungsempfänger*in die Bewilligungsstelle umgehend darüber zu informieren.

§ 8 Datennutzung

- (1) Mit der Teilnahme erklären die Teilnehmenden das Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Falls Personen auf einem eingesendeten Bild zu sehen sind, ist von diesen das Einverständnis für die Veröffentlichung einzuholen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Eltern erforderlich.
- (2) Für die Öffentlichkeitsarbeit steht es den Einreichenden frei, ein aussagekräftiges Foto der Bewerbung zu § 2 beizulegen. Die Einreichenden räumen gleichzeitig dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf das zeitlich und räumlich unbegrenzte Recht ein, diese Bilder für Veröffentlichungen mit dem Themenbezug Sport- und Bewegungsförderung, z.B. für Pressemitteilungen, Präsentationen, Informationsbroschüren, öffentliche Vorführungen, Verwendung in elektronischen Medien oder im Internet oder in vergleichbaren Medien zu nutzen. Ein Honorar oder eine Vergütung werden nicht gezahlt. Die Einreichenden müssen sicherstellen, dass auf den Fotos befindliche Personen mit der Veröffentlichung ihres Fotos einverstanden sind.
- (3) Personenbezogene Daten der Antragsstellenden werden nur solange aufbewahrt, wie dies für den Zweck der Bearbeitung der Beantragung und gegebenenfalls späteren Durchführung des Projekts erforderlich ist. Im Falle einer Förderzusage werden vertragsrechtlich relevante Daten für fünf Jahre gespeichert, andernfalls werden die Daten nach spätestens sechs Monaten nach ihrer Erhebung gelöscht.
- (4) Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postfach 3164, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).